

könnten sich ein Bild über die vorzugsweise nachgefragten Themenbereiche verschaffen. Von daher könnte der Mitwirkungsbereitschaft der Träger durchaus optimistisch entgegengesehen werden.

Diese Einschätzung erschiene vor allem dann gerechtfertigt, wenn eine Kooperation mit den Dachorganisationen von Bildungsträgern, z. B. den Verbänden der Wirtschaft oder der Volkshochschulen, gewährleistet werden könnte, die einen Rückgriff auf bereits vorhandene Statistiken erlauben würde. So könnte bei einer Anbindung an das vom Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks gestartete bundesweite „Weiterbildungs-Informationssystem“ und bei einer Zusammenführung mit weiteren Trägerstatistiken die Angebotsseite des Weiterbildungsmarktes möglicherweise schon statistisch abgedeckt werden. Die hier aufgenommenen Bildungseinrichtungen hätten sodann in einer ex post-Betrachtung anzugeben, zu welchen Themenbereichen sie in der abgelaufenen Veranstaltungsperiode Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt hatten. Zu jenen, im Bedarfsfalle noch zu aggregierenden, Themenbereichen wären dabei mit Hilfe einer gezielten Befragung die relevanten veranstaltungs- und teilnehmerbezogenen Daten zu erheben, die einen fundierten Einblick in die Nachfragestruktur der beruflichen Weiterbildung gewährleisten könnten. Diese Abfrage müßte keineswegs jedes Jahr erfolgen, sondern könnte sich auf bestimmte Zeitabstände, etwa alle zwei oder drei Jahre, beschränken.

Wesentliche Elemente solcher Überlegungen zum Aufbau eines kombinierten angebots- und nachfragebezogenen statistischen Informationssystems zur beruflichen Weiterbildung konnten bereits im Rahmen der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Ende 1988 in Angriff genommenen „Piloterhebung Berufliche Weiterbildung“ getestet und ausgebaut werden (vgl. Hilzenbecher, 1990b). So wurde auf der Grundlage öffent-

lich zugänglicher Quellen ein Anbieterverzeichnis zusammengestellt, das allein für Baden-Württemberg annähernd 2 000 Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung umfaßt. Ein entsprechend bundesweit ausgerichtetes Konzept nähme sich vor diesem Hintergrund recht vielversprechend aus.

Literaturverzeichnis

Bundesinstitut für Berufsbildung; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Neue Technologien: Verbreitungsgrad, Qualifikation und Arbeitsbedingungen. Analysen aus der BIBB-IAB-Erhebung 1985/86, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 118, Nürnberg, 1987.

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1988, Grundlagen und Perspektiven für Bildung und Wissenschaft 19, Bad Honnef, 1988.

Deutscher Industrie- und Handelstag (Hrsg.): DIHT und ZDH: Weiterbildungs-Informationssystem. In: Aktuelle Informationen zur Weiterbildung, Nr. 11–12, 1989.

Gnahn, D.; Back, H.-J.; Beiderwieden, K.; Menke, R.: Stand und Perspektiven der beruflichen Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Studien

zu Bildung und Wissenschaft 1, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bad Honnef, 1984.

Gnahn, D.; Beiderwieden, K.: Weiterbildung in Stichworten. Ein statistischer Leitfaden, Schriftenreihe Bildungsplanung 39, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bad Honnef, 1982.

Hilzenbecher, M.: Teilnehmer an Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung in Baden-Württemberg. In: Baden-Württemberg in Wort und Zahl (1989), Heft 7, S. 313–318.

Hilzenbecher, M.: Berufliche Weiterbildung im Aufwind. In: Baden-Württemberg in Wort und Zahl (1990a), Heft 7, S. 307–309.

Hilzenbecher, M.: Ansatzpunkte zur statistischen Ermittlung der beruflichen Weiterbildung. In: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg, 35. Jg., Stuttgart, 1990b.

Kuwan, H.: Berichtssystem Weiterbildungsverhalten 1988, Reihe Bildung – Wissenschaft – Aktuell 5/89, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bonn, 1989.

Landesgewerbeamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Vierter Bericht des Landesarbeitskreises für berufliche Fortbildung, Informationen für die Wirtschaft, Stuttgart, 1987.

Volkshochschulverband Baden-Württemberg (Hrsg.): Gliederungsschema für eine einheitliche Angebotsstruktur im Bereich der beruflichen Weiterbildung, Stuttgart, 1988.

Das internationale Übereinkommen zur beruflichen Bildung



Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) beschloß eine weltweite Konvention¹⁾ zur Entwicklung der beruflichen Bildung

Hans Kröner, Winfried Purgand

Die gegenwärtige politische und wirtschaftliche Entwicklung in Europa führt zu erheblichen sozialen Umwälzungen, die auch nicht vor der beruflichen Bildung haltmachen. Auch außerhalb Europas wächst der Handlungsdruck auf die Berufsbildungspolitik.

Die UNESCO als weltweite Spezialorganisation der Vereinten Nationen hat deshalb nicht nur eine Reihe praktischer Maßnahmen zur Unterstützung der Berufsbildung in Entwicklungsländern durchgeführt²⁾, sondern auch versucht, durch internationale Übereinkommen die bildungspolitische Diskussion in den Mitgliedstaaten zu befruchten.

Jüngstes Beispiel ist das internationale Übereinkommen zur beruflichen Bildung, das von der Generalkonferenz der UNESCO am 10. November 1989 verabschiedet worden ist und nun den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorliegt.

Die beiden Autoren dieses Beitrags haben in den vergangenen Jahren auf Beratung und Verabschiedung des Übereinkommens wesentlichen Einfluß genommen.

Aufbau des Übereinkommens

Das Übereinkommen gliedert sich in eine Präambel, in sechs materielle Artikel zur beruflichen Bil-

dung (Artikel 1 bis 6), einen Artikel zur Berichterstattung über die Anwendung des Übereinkommens (Artikel 7) sowie acht Artikel zum Ratifizierungsverfahren und anderen rechtlichen Fragen (Artikel 8 bis 15).



Hans Kröner, Dipl.-Ing. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildung und Vorsitzender des Fachausschusses Bildung und Erziehung der Deutschen UNESCO-Kommission.



Winfried Purgand, Dr. sc. paed. ist Leiter des Bereichs „Internationale Vergleiche der Berufsbildung“ am Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR und Mitglied der Fachsektion Bildung der UNESCO-Kommission der DDR.

Der materielle Teil hat folgenden Aufbau:

Artikel 1: Geltungsbereich des Übereinkommens

- a) Begriffsbestimmung „berufliche Bildung“
- b) Anwendung auf verschiedene Formen, Ebenen und Träger
- c) Verhältnis des Übereinkommens zu Verfassung und Gesetzgebung der Vertragsstaaten

Artikel 2: Ziele und Grundsätze beruflicher Bildung

- (1) Ziele
- (2) Inhalte staatlicher Rahmenvorgaben
- (3) Diskriminierungsverbot
- (4) Benachteiligte und Behinderte

Artikel 3: Inhalte und Strukturen beruflicher Bildung

- (1) Inhalte beruflicher Bildung
- (2) Einordnung in das Bildungssystem
- (3) Allgemeine und berufliche Bildung
- (4) Unterstützung ausbildender Betriebe
- (5) Festlegung und Weiterentwicklung der Lernziele
- (6) Beurteilungswesen; Externenprüfung

Artikel 4: Weiterentwicklung der beruflichen Bildung

Artikel 5: Personal in der beruflichen Bildung

- (1) Qualifikation
- (2) Fortbildung
- (3) Beschäftigungsbedingungen

Artikel 6: Internationale Zusammenarbeit

- a) Erfahrungsaustausch
- b) Verwendung internationaler Normen
- c) Anerkennung von Abschlüssen
- d) Austausch von Personal
- e) Ausländische Lernende
- f) Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern
- g) Mobilisierung von Mitteln.

Nachstehend wird zunächst der volle Wortlaut³⁾ der sechs materiellen Artikel wiedergegeben und kommentiert.

Artikel 1

Die Vertragsstaaten kommen wie folgt überein:

a) Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „berufliche Bildung“ alle Formen und Stufen des Bildungsprozesses, die ergänzend zu allgemeinen Kenntnissen das Erlernen von Technologien und damit zusammenhängendem Wissen zum Ziel haben sowie auf den Erwerb praktischer Fertigkeiten und Erfahrungen, von Verhaltensweisen und Verständnis in bezug auf Berufe in den verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gerichtet sind;

b) dieses Übereinkommen findet auf alle Formen und Stufen der beruflichen Bildung Anwendung, die in Bildungseinrichtungen oder durch gemeinschaftliche Bildungsgänge vermittelt wird, die von Bildungseinrichtungen einerseits und gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder anderen mit der Arbeitswelt zusammenhängenden Betrieben andererseits gemeinsam organisiert werden;

c) dieses Übereinkommen wird in Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen und Rechtsvorschriften jedes Vertragsstaates angewendet.

Zu Artikel 1: Geltungsbereich des Übereinkommens

Die Beschreibung des Geltungsbereichs erwies sich bei der Bera-

tung der verschiedenen Entwürfe als ein unerwartet schwieriges Unterfangen. Dafür waren mehrere Gründe maßgebend:

- Nicht in allen Staaten wird der Begriff **berufliche Bildung** mit einem bestimmten Bereich des Bildungswesens (in der Bundesrepublik Deutschland vor allem mit dem Sekundarbereich II und der Berufsausbildung im dualen System) assoziiert. In vielen Staaten wird beispielsweise ein Hochschulstudium ebenso als berufliche Bildung verstanden.⁴⁾ Es bestand jedoch Einvernehmen darüber, daß die Mitgliedstaaten berechtigt sein sollen, den in dem Übereinkommen benutzten Begriff **technical and vocational education** gemäß dem landesüblichen Verständnis in Bildungswesen und Gesetzgebung zu gebrauchen.⁵⁾

- Berufliche Bildung wird — anders als allgemeine Bildung — nicht in allen Staaten als integraler Bestandteil des öffentlichen Bildungswesens verstanden. Dies gilt in besonderem Maße für die unterschiedlichen Formen betrieblicher Berufsausbildung.⁶⁾ Das Bestreben einiger Mitgliedstaaten, jegliche Form betrieblicher Berufsausbildung aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens auszuklamern⁷⁾, hätte das Übereinkommen aber aus der Sicht anderer Mitgliedstaaten, insbesondere der beiden deutschen Staaten, weitgehend entwerten können. Das Übereinkommen sollte ja gerade einen Beitrag dazu leisten, die öffentliche Verantwortung auch für die außerschulische Berufsbildung zu dokumentieren.

- Schließlich wurde (auch von der Bundesrepublik Deutschland) vorgetragen, gerade wegen der Mitwirkung von Betrieben an der beruflichen Bildung könne jedenfalls in einem marktwirtschaftlichen System der Staat nicht uneingeschränkt für alle Aspekte der beruflichen Bildung (beispielsweise für das Angebot einer bestimmten Zahl und Qualität von Ausbildungs-

plätzen) garantieren. Auch die verfassungsmäßige Verteilung von Zuständigkeiten in Bundesstaaten — hier fühlten sich neben der Bundesrepublik Deutschland insbesondere Australien und Kanada angesprochen — sollte durch das Überkommen nicht in Frage gestellt werden. Mit der Klausel in Artikel 1 c) wurde eine Formulierung gefunden, die diesen Überlegungen Rechnung trägt.⁸⁾

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein, Grundsätze aufzustellen, Strategien zu entwickeln und entsprechend ihren Bedürfnissen und Mitteln im Bereich der beruflichen Bildung Bildungsgänge einzurichten und Lehrpläne anzuwenden, die dazu bestimmt sind, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen des jeweiligen Bildungssystems die Möglichkeit zu geben, die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erwerben, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für die persönliche und kulturelle Entfaltung des einzelnen in der Gesellschaft wesentlich sind.

(2) Der allgemeine Rahmen für die Entwicklung der beruflichen Bildung wird in jedem Vertragsstaat durch geeignete Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen festgelegt, die folgendes vorsehen:

a) die Ziele, die in der beruflichen Bildung erreicht werden sollen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungsbedürfnisse und die persönliche Entfaltung des einzelnen zu berücksichtigen sind;

b) das Verhältnis zwischen der beruflichen Bildung einerseits und anderen Arten der Bildung andererseits unter besonderer Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit der Bildungsgänge;

c) die von den verantwortlichen Stellen festgelegten Strukturen für die verwaltungsmäßige Organisation der beruflichen Bildung;

d) die Rolle der für Wirtschafts-, Sozial- und Entwicklungsplanung in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft verantwortlichen öffentlichen Stellen und gegebenenfalls der Berufsverbände, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und anderen betroffenen Gruppen.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß niemand, der die bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur beruflichen Bildung erfüllt, aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Anschauung, der wirtschaftlichen Stellung, der Geburt oder aus anderen Gründen diskriminiert wird. Die Vertragsstaaten setzen sich für die Verwirklichung des Rechts auf glei-

chen Zugang zur beruflichen Bildung und für gleiche Lernmöglichkeiten während des gesamten Bildungsprozesses ein.

(4) Die Vertragsstaaten tragen den besonderen Bedürfnissen der Behinderten und anderer benachteiligter Gruppen Rechnung und treffen geeignete Maßnahmen, um es diesen Gruppen zu ermöglichen, aus der beruflichen Bildung Nutzen zu ziehen.

Zu Artikel 2: Ziele und Grundsätze beruflicher Bildung

In diesem Artikel werden übergreifende Ziele und Grundsätze in der beruflichen Bildung genannt. Bei allen Unterschieden ihrer Berufsbildungssysteme bestand doch unter den Mitgliedstaaten schließlich Konsens darüber, daß gewisse staatliche Rahmenvorgaben unabdingbar sind — auch dann, wenn die berufliche Bildung nicht in staatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Artikel 2 Absatz 2 b) ist anzumerken, daß die Forderung nach Durchlässigkeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung auf einen Vorschlag der Deutschen Demokratischen Republik zurückgeht, der von der Bundesrepublik Deutschland unterstützt wurde. Die Diskussion zeigte aber auch, daß diese Forderung für viele Mitgliedstaaten durchaus nicht selbstverständlich ist.

Artikel 2 Absatz 3 sieht ein Diskriminierungsverbot u. a. aufgrund der nationalen Herkunft vor. Derartige Diskriminierungsverbote finden sich auch in anderen Übereinkommen. Der letzte Satz, der darüber hinaus das Recht auf gleichen Zugang und gleiche Lernmöglichkeiten betont, geht auf einen Ergänzungsvorschlag der DDR zurück. Beide Formulierungen heben aber nicht solche Vorschriften der Vertragsstaaten auf, die eine Zulassung zur Berufsausbildung an eine gültige Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis knüpfen.

Der Hinweis auf eine besondere Förderung Behinderter und Be-

nachteiliger in Artikel 2 Absatz 4 wurde von Indien eingebracht; die Bundesrepublik Deutschland hat dies unterstützt und zusätzlich auf eine Änderung der Formulierung hingewirkt mit dem Ziel, Behinderte und Benachteiligte nicht grundsätzlich in spezielle berufliche Bildungsgänge abzusondern.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein, Bildungsgänge der beruflichen Bildung anzubieten und weiterzuentwickeln, die folgendes berücksichtigen: a) die bildungsmäßigen, kulturellen und sozialen Lebensumstände der betroffenen Menschen und ihre beruflichen Ziele;

b) die in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft benötigten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationsstufen sowie den zu erwartenden technologischen und strukturellen Wandel;

c) Beschäftigungsmöglichkeiten und Entwicklungsaussichten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene;

d) Schutz der Umwelt und des gemeinsamen Erbes der Menschheit;

e) Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen am Arbeitsplatz.

(2) Die berufliche Bildung soll so geplant werden, daß sie sich im Rahmen offener und flexibler Strukturen im Zusammenhang des lebenslangen Lernens vollzieht; sie soll folgendes sicherstellen:

a) eine Einführung in Technik und Arbeitswelt für alle Jugendlichen im Rahmen der allgemeinen Bildung;

b) Bildungs- und Berufsberatung und -information sowie Eignungsberatung;

c) Vermittlung von Bildung, die darauf zielt, die für einen qualifizierten Beruf notwendigen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erwerben und auszubauen;

d) eine Grundlage für Bildung und Ausbildung, die für die berufliche Mobilität, die Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und die Aktualisierung der Fertigkeiten, der Kenntnisse und des Verständnisses wesentlich sein kann;

e) eine ergänzende allgemeine Bildung für diejenigen, die eine berufliche Erstausbildung am Arbeitsplatz oder in anderer Form sowohl innerhalb als auch außerhalb von Berufsbildungseinrichtungen erhalten;

f) Weiterbildungs- und Ausbildungskurse für Erwachsene in erster Linie zum Zweck der Umschulung sowie der Vervollständigung und Verbesserung der Qualifikationen derjenigen, deren Wissensstand infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder von Veränderungen in der Beschäftigungsstruktur oder der sozialen und wirtschaftlichen Lage überholt ist, sowie für Menschen in besonderen Lebensumständen.

(3) Die beruflichen Bildungsgänge sollen den fachlichen Anforderungen der betreffenden Bereiche des Beschäftigungssystems entsprechen und auch die allgemeine Bildung vermitteln, die für die persönliche und kulturelle Entwicklung des einzelnen notwendig ist, sowie unter anderem die für den betreffenden Beruf wichtigen sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Grundgedanken umfassen.

(4) Die Vertragsstaaten kommen überein, Unterstützung und Beratung solchen Trägern beruflicher Bildung zukommen zu lassen, die außerhalb von Bildungseinrichtungen tätig sind, welche an gemeinschaftlichen Bildungsgängen der beruflichen Bildung mitwirken.

(5) Auf jeder beruflichen Ebene müssen die erforderlichen Fähigkeiten so klar wie möglich festgelegt und die Lehr- und Ausbildungspläne ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden, damit neue Kenntnisse und Techniken einbezogen werden können.

(6) Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie der Bestimmung angemessener Leistungsnachweise in der beruflichen Bildung sollen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Aspekte des betreffenden Fachgebiets berücksichtigt werden; sie sollen sowohl auf Personen, die eine Ausbildung erhalten haben, als auch auf solche, die ihre Berufserfahrung im Beschäftigungssystem gewonnen haben, Anwendung finden.

Zu Artikel 3: Inhalte und Strukturen beruflicher Bildung

Nach einer Nennung wesentlicher Bestandteile von beruflichen Bildungsangeboten in Absatz 1 folgen in Absatz 2 einige Kriterien für die Einordnung der beruflichen Bildung in das Bildungssystem. Bemerkenswert ist der in Artikel 3 Absatz 2 e) dokumentierte Konsens, daß auch denjenigen eine ergänzende allgemeine Bildung vermittelt werden soll, die eine berufliche Ausbildung außerhalb von Bildungsinstitutionen erhalten haben.

Auf Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland wurde in den Artikel 3 ein Absatz 4 eingefügt, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, auch außerschulische Träger (z. B. Betriebe) bei der Erfüllung von Aufgaben der beruflichen Bildung zu beraten und zu unterstützen.

Artikel 3 Absatz 6 fordert, daß es für Leistungsbewertung und Zeugnisse nicht darauf ankommen soll, ob die Fertigkeiten und Kenntnisse in einem formellen Bildungsgang erworben worden sind – für Bildungssysteme, die von schulischen Formen beruflicher Bildung geprägt sind, durchaus eine bedeutende Feststellung.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten kommen überein, in regelmäßigen Abständen die Struktur der beruflichen Bildung, die Bildungsgänge und Lehrpläne, die Ausbildungsmethoden und -materialien sowie die Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Schulsystem und der Arbeitswelt zu überprüfen, um zu gewährleisten, daß sie ständig dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, dem kulturellen Fortschritt und den sich verändernden Anforderungen des Beschäftigungssystems in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft angepaßt werden und daß Fortschritte in der Bildungsforschung und -innovation berücksichtigt werden, damit die wirksamsten Lehrmethoden zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 4: Weiterentwicklung der beruflichen Bildung

Im Artikel 4 verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Überprüfung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung. Als ein Beispiel, wie eine derartige Verpflichtung eingelöst werden kann, wurde während der Beratung der in der Bundesrepublik Deutschland jährlich zu erstellende Berufsbildungsbericht erwähnt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein, daß alle im Bereich der beruflichen Bildung Lehrenden und Auszubildenden, gleichviel, ob sie als Voll- oder Teilzeitkräfte tätig sind, über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in ihrem beruflichen Fachbereich sowie über entsprechende pädagogische Fähigkeiten verfügen sollen, die der Art und dem Niveau der Bildungsveranstaltungen entsprechen, die sie durchzuführen haben.

(2) Im Bereich der beruflichen Bildung Lehrende und Auszubildende sollen Gelegenheit erhalten, ihr Fachwissen und ihre fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch besondere Lehrgänge, Betriebspraktika und andere organisierte

Tätigkeiten, welche die Verbindung zur Arbeitswelt herstellen, auf den neuesten Stand zu bringen; außerdem sollen sie über Neuerungen im Bildungswesen, die in ihrem besonderen Fachbereich Anwendung finden könnten, unterrichtet und darin ausgebildet werden sowie Gelegenheit erhalten, sich an der entsprechenden Forschung und Entwicklung zu beteiligen.

(3) Den Lehrkräften und dem sonstigen Fachpersonal im Bereich der beruflichen Bildung sollen ohne Diskriminierung gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden, und ihre Beschäftigungsbedingungen sollen derart sein, daß für das jeweilige Fachgebiet qualifiziertes Personal angeworben, eingestellt und gehalten werden kann.

Zu Artikel 5: Personal in der beruflichen Bildung

Bedeutsam ist bei den Aussagen des Übereinkommens zum Lehrpersonal, daß es gelungen ist, diesen Artikel über (Berufsschul-)Lehrer hinaus auch für anderes Lehrpersonal zu öffnen. Dies kommt durch die Wahl des Begriffs **Lehrende (persons teaching)** anstelle des ursprünglich vorgesehenen Begriffs **Lehrer (teachers)** zum Ausdruck. Damit ist festgehalten, daß auch der betriebliche Ausbilder neben den Fachkenntnissen über angemessene pädagogische Fähigkeiten verfügen soll. Auch hier waren bei einigen Mitgliedstaaten Tendenzen zu bemerken, den Staat von jeglicher Verantwortung für die berufliche Bildung außerhalb von Schulen freizustellen.

Artikel 6

Zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit kommen die Vertragsstaaten überein,

a) die Sammlung und Verbreitung von Informationen über Neuerungen, Ideen und Erfahrungen in der beruflichen Bildung zu fördern und sich aktiv am internationalen Austausch im Bereich der Ausbildungspläne für Lernende und Lehrende, der Methoden, Ausstattungsstandards und Lehrbücher auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu beteiligen;

b) in der beruflichen Bildung die Verwendung internationaler fachlicher Normen, die in der Industrie, im Handel und in anderen Bereichen der Wirtschaft angewendet werden, zu fördern;

- c) Schritte zur Erreichung der Anerkennung der Gleichwertigkeit der durch berufliche Bildung erworbenen Qualifikationen zu fördern;
- d) den internationalen Austausch von Lehrkräften, Verwaltungspersonal und anderen Fachleuten im Bereich der beruflichen Bildung zu fördern;
- e) Lernenden aus anderen Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern, die Möglichkeit zu bieten, in ihren Einrichtungen, berufliche Bildung zu erhalten, insbesondere mit dem Ziel, das Erlernen, das Aneignen, die Anpassung, die Weitergabe und die Anwendung von Technologie zu erleichtern;
- f) die Zusammenarbeit zwischen allen Ländern, insbesondere aber zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, im Bereich der beruflichen Bildung zu fördern, um die Entwicklung der Technologien in den einzelnen Ländern voranzubringen;
- g) Mittel zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu mobilisieren.

Zu Artikel 6: Internationale Zusammenarbeit

Dieser Artikel soll den Austausch von Informationen, aber auch von Fachpersonal und Lernenden fördern. Die internationale Anerkennung von Abschlüssen soll vorangebracht werden. Diese Forderung wurde in der Diskussion vor allem von Entwicklungsländern vorgetragen; einige westeuropäische Staaten, darunter auch die Bundesrepublik, zeigten sich in dieser Frage unter Hinweis auf vorrangige Vorhaben innerhalb der Europäischen Gemeinschaft reserviert. Ferner soll vor allem zwischen Industrie- und Entwicklungsländern die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung gefördert werden. Der Vorschlag, einen Sonderfonds zur Förderung der beruflichen Bildung einzurichten, wurde im Rahmen des Übereinkommens nicht weiter verfolgt; statt dessen wurde auf gemeinsamen Antrag mehrerer Mitgliedstaaten, darunter der beiden deutschen Staaten, der Generaldirektor der UNESCO daran erinnert, künftig der beruflichen Bildung im Programm der UNESCO höhere Priorität einzuräumen.

Stellenwert im Programm der UNESCO

Bereits im Jahre 1962 hatte die Generalkonferenz der UNESCO eine **Empfehlung zur beruflichen Bildung** verabschiedet. Diese Empfehlung wurde im Jahre 1974 als **Überarbeitete Empfehlung zur beruflichen Bildung** neu gefaßt.⁹⁾ Der Umfang der Empfehlung von 1974 übertrifft jenen des jetzt verabschiedeten Übereinkommens um ein Mehrfaches. Sie ist erheblich breiter angelegt. So enthält die Empfehlung etwa ausführliche Abschnitte über die Bildungs- und Berufsberatung, über die berufliche Weiterbildung, über die Unterrichtstechnologie und über Organisationsfragen. Daß das Übereinkommen sehr viel knapper und auf das Grundsätzliche konzentriert ist, erklärt sich aus der unterschiedlichen rechtlichen Qualität eines UNESCO-Übereinkommens gegenüber einer Empfehlung.

Rechtliche Bedeutung eines Übereinkommens der UNESCO

Empfehlungen und internationale Übereinkommen sind Instrumente der UNESCO, mit denen sie ihren Mitgliedstaaten Vorschläge unterbreitet. Gemeinsam ist beiden, daß sie von der Generalkonferenz verabschiedet werden (Empfehlungen mit einfacher, Übereinkommen mit Zwei-Drittel-Mehrheit). Sowohl Empfehlungen als auch Übereinkommen sollen innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung den zuständigen Stellen (in der Regel den gesetzgebenden Körperschaften) der Mitgliedstaaten vorgelegt werden.¹⁰⁾ Gemeinsam ist beiden Instrumenten auch, daß die Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit berichten sollen, in welcher Weise sie der Empfehlung oder den Übereinkommen in ihrem Lande Geltung verschafft haben.¹¹⁾

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Instrumenten ist, daß

die Empfehlung Grundsätze und Regeln formuliert, deren Anwendung den Mitgliedstaaten nahegelegt wird. Ein internationales Übereinkommen hingegen bedarf der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten, die hierdurch die Einhaltung des Übereinkommens vertraglich miteinander vereinbaren.¹²⁾

Bildungs- und entwicklungs- politische Bewertung des Übereinkommens

Welche bildungs- und entwicklungs-politische Bedeutung hat nun das verabschiedete Übereinkommen für die einzelnen Mitgliedstaaten der UNESCO?

Man wird hier sicherlich unterscheiden müssen. In Mitgliedstaaten, die über entwickelte Systeme beruflicher Bildung verfügen, läßt die Ratifizierung des Übereinkommens keine wesentlichen Änderungen erwarten. In den beiden deutschen Staaten dürften die Forderungen des Übereinkommens bereits heute erfüllt sein. Denkanstöße könnten aber durchaus von ihm ausgehen, nicht zuletzt hinsichtlich der Anpassung der Berufsbildung der DDR an die neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen. Für das künftige Deutschland könnte das Übereinkommen Anlaß sein, einzelne Gesichtspunkte des Berufsbildungssystems weiterzuentwickeln, etwa zur Verbesserung von Mechanismen der Abstimmung zwischen Bund und Ländern im dualen System oder hinsichtlich einer verbesserten Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung in der beruflichen Weiterbildung. Angesichts der aktuellen politischen und sozialen Entwicklung in der bisherigen DDR und der damit verbundenen Unsicherheiten in der beruflichen Zukunft vieler Bürger ist die Festschreibung von Grundrechten für die dort arbeitenden und lernenden Menschen von elementarem Interesse.

Höhere Wirksamkeit wird das Übereinkommen aber mit Sicherheit in Staaten entfalten, in denen

es noch weitgehend an Strukturen eines beruflichen Bildungssystems fehlt. Dies war auch das treibende Motiv vieler Staaten der Dritten Welt, von der UNESCO die Verabschiedung eines Übereinkommens zur beruflichen Bildung zu fordern. Schon allein die Ratifizierung eines solchen Übereinkommens sichert der beruflichen Bildung erhöhte Aufmerksamkeit in der öffentlichen politischen Diskussion. Vor allem aber ist zu erwarten, daß die öffentliche Verantwortung für die berufliche Bildung in einigen Mitgliedstaaten der UNESCO gestärkt wird. Dort, wo berufliche Bildung bisher den Betrieben und Berufsbildungspolitik den Wirtschafts- und Arbeitsministern überlassen blieb, wird sie in das Bewußtsein der Bildungsminister gerückt. Hier liegt die Stärke der UNESCO, die eher als die Internationale Arbeits-

organisation (ILO) in der Lage ist, auf die Gestaltung von Bildungspolitik in den Mitgliedstaaten Einfluß zu nehmen.

Anmerkungen

- 1) Der englische Begriff „Convention“ wird im amtlichen Sprachgebrauch der Bundesrepublik Deutschland mit „Übereinkommen“ übersetzt.
- 2) Zur UNESCO, ihren Aufgaben im Bildungswesen und ihren Aktivitäten in der beruflichen Bildung vgl. Kröner, Hans: Was ist die UNESCO? In: BWP, 17. Jg. (1988), Heft 1, S. 6 f.
- 3) Bei der nachstehenden deutschen Fassung handelt es sich um eine nichtamtliche Übersetzung. Eine mit der Schweiz und Österreich abgestimmte deutsche Fassung wird derzeit vorbereitet.
- 4) Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beispielsweise gehört „jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufs oder einer solchen Beschäftigung verleiht“ zur Berufsausbildung. Daher rechnet er grundsätzlich auch Hochschulstudiengänge zur Berufsausbildung.

⁵⁾ Vgl. Bericht der Drafting Group auf dem Treffen der Regierungsexperten vom 3.–7. 4. 1989 in Paris.

⁶⁾ In der Bundesrepublik Deutschland klingt dies noch in den besonderen Zuständigkeiten für die betriebliche Berufsausbildung an — beispielsweise der Wirtschafts- und Arbeitsministerien.

⁷⁾ Worführer dieser Gruppe war Japan. In Japan wird berufliche Bildung fast ausschließlich in Betrieben vermittelt; eine staatliche Regelung findet kaum statt.

⁸⁾ Darüber hinaus wurde in Artikel 8 näher festgelegt, wie das Übereinkommen anzuwenden ist, wenn Kompetenzen auf die Zentralregierung einerseits und Untergliederungen wie Länder, Provinzen oder Kantone andererseits aufgeteilt sind.

⁹⁾ Eine deutsche Fassung liegt als Bundestagsdrucksache 7/3850 vom 3. 7. 1975 vor.

¹⁰⁾ Vgl. Verfassung der UNESCO, Artikel IV Absatz 4.

¹¹⁾ Vgl. Rules of Procedure concerning recommendations to Member States and international conventions covered by the terms of Article IV, paragraph 4, of the Constitution, Beschluß der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 5. Sitzung, zuletzt geändert auf der 17. Sitzung, Abschnitt VI.

¹²⁾ Ebenda, Abschnitt I.

Modellversuch „Umschulung von Frauen gemeinsam mit Männern in Zukunftsberufe“

Heinke Heyken

Ausgangspunkt des Modellversuchs ist die besonders schwierige Arbeitsmarktsituation von Frauen. Frauenerwerbstätigkeit ist häufig gekennzeichnet durch geringere berufliche Qualifikationen, die zudem durch Unterbrechungen wegen Kindererziehungszeiten oft entwertet werden.

Traditionell auf wenige Berufsbe- reiche beschränkt (in nur 15 Lehrberufen finden sich ca. 70 % aller weiblichen Auszubildenden) sind Frauen besonders von Arbeitslosigkeit bedroht durch den technologischen Wandel und daraus resultierenden Rationalisierungsmaßnahmen im Dienstleistungssektor.

Als ein Ausweg soll der Modellversuch für Frauen ein neues, bisher fast ausschließlich von Männern besetztes Berufsfeld eröffnen. Die Mikroelektronik bietet gute Zukunftsperspektiven, Hinderungs-

gründe für Frauen wie erforderliche Körperkraft o. ä. gibt es nicht.

Die Umschulung erfolgt in zwei Elektronikberufen, mindestens die Hälfte der Plätze ist für Frauen reserviert. Zum Konzept gehören ein vorgeschalteter Frauen-Orientierungskurs, integrierte sozialpädagogische Begleitung, kleine Lerngruppen (12 Teilnehmer und Teilnehmerinnen), Förderunterricht und Nachbetreuung.

Träger des 1985 angelaufenen Modellversuchs ist die Stiftung Berufliche Bildung in Hamburg. Betreut und finanziert wird er vom Bundesinstitut für Berufsbildung und der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung in Hamburg im Rahmen der „Modellversuchsreihe zur beruflichen Qualifizierung von Erwachsenen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und ein besonderes Arbeitsmarktrisiko tragen“.

Am Ende des Modellversuchs — im Juli 1991 — stehen Empfehlungen, wie Umschulungen im gewerblich-technischen Bereich auch für Frauen zugänglich gemacht werden sollten, sowie Handreichungen und erprobte Unterrichtseinheiten (Schaubild 1).

Erste Ergebnisse

Der erste Umschulungsdurchgang mit 48 Teilnehmern und Teilnehmerinnen wurde im Juni 1988 abgeschlossen und der zweite endet im Januar 1991.

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, daß Frauenförderung im gewerblich-technischen Bereich nicht nur die Rahmenbedingungen einer Umschulung betrifft, sondern auch die Veränderung der Unterrichtskonzeptionen und die Entwicklung von selbstbewußtseinsfördernden Konzepten erfordert.